



Veterinär- und
Verbraucherschutzamt

§ 2a Bedarfsgegenständeverordnung - Anzeige der Tätigkeit

Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies seit April 2024 spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen (wenn sie nicht bereits registriert sind).

Änderungen sind der zuständigen Behörde spätestens sechs Monate nach Eintritt der Änderung mitzuteilen.

1. Name, Anschrift, Rechtsform des Unternehmens, sowie des verantwortlichen Unternehmers:

2. Bezeichnung und Anschrift des Betriebsstandorts (falls abweichend zu 1.):

3. Art der Tätigkeit des anzeigenden Unternehmens:

4. Art der Erzeugnisse und deren Zweckbestimmung:

5. Gruppe der Materialien und Gegenstände, die den Hauptbestandteil der Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt:

Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände

Klebstoffe

Keramik

Kork

Gummi

Glas

Ionenaustauscherharze

Metalle und Legierungen

Papier und Karton

Kunststoffe

Druckfarben

Regenerierte Cellulose

Silikone

Textilien

Lacke und Beschichtungen

Wachse

Holz

.....
Name

.....
Datum